AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Kinder- undugendanwaltschaft Jugendanwaltschaft

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

BearbeiterIn: Mag.a Stefanie Schmiedt

Tel.: 0316/877-4904 Fax:0316/877-4925 E-Mail: kija@stmk.gv.at Internet: www.kija-steiermark.at Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: KIJA 60.07/2017-1

Ombudsschaft

Graz, am 6.Juni 2017

Ggst.: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom....,mit der die Stmk. Grundversorgungsgesetz-

Durchführungsverordnung geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das mit dem Änderungsentwurf der Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung – StGVG-DVO angestrebte Ziel der Schaffung betreuungsintensiverer Unterbringungsformen für UMF wird von der Kinder- und Jugendanwaltschaft sehr begrüßt. Die Einführung der, in der Anlage unter I.A, B, C, D sowie II.A, vorgeschlagenen Wohnformen für UMF ist daher zu befürworten, da auf diese Weise auf besondere Bedürfnisse eingegangen werden kann und individuelle Ressourcen verstärkt gefördert werden können.

In manchen Bereichen sieht die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark aus kinderrechtlicher Sicht allerdings noch Verbesserungspotential.

Wir erlauben uns daher hinsichtlich einzelner Bestimmungen Stellung zu nehmen:

Die Notwendigkeit betreuungsintensiverer Unterbringungsformen von UMF wird auch von der Kinder- und Jugendanwaltschaft wahrgenommen. Daher ist die Einführung der, in der Anlage unter I.A, B, C, D sowie II.A, vorgeschlagenen Wohnformen für UMF sehr zu befürworten, da auf diese Weise auf besondere Bedürfnisse eingegangen werden kann und individuelle Ressourcen verstärkt gefördert werden können.



Die, in der Anlage unter I.A 2., genannten Leistungsangebote sind in Hinblick auf Art 1 BVG-Kinderrechte zu begrüßen. Art 1 leg cit umfasst die Rechte des Kindes auf Förderung der Entwicklung und Entfaltung sowie Fürsorge und Versorgung des Kindes. Dies scheint durch die Leistungsangebote unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von UMF gewährleistet zu sein. Bedeutung kommt vor allem den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stabilisierung und Integration der Kinder zu, da diese aufgrund ihrer bisherigen Erlebnisse und kulturellen Prägungen diesbezüglich besonderen Bedarf aufweisen. Aufgrund dieser Bedarfssituation und der Annahme, dass spezielle pädagogische Betreuung erforderlich ist, sind die unter 2.1. genannten Grundsätze sehr zu befürworten.

Die unter 3.1.1. angeführten Kriterien bezüglich Standort und Umgebung einer Wohneinrichtung sind ebenfalls als positiv zu werten. Vorhandene Infrastruktur und damit verbundene Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung sind unter dem Aspekt der Integration sowie dem Kinderrecht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben gem. Art 31 UN-Kinderrechtskonvention als gelungene Maßnahme zu werten.

Kritisch zu betrachten ist die Höchstanzahl der Bewohner einer Einrichtung sowie die räumliche Ausgestaltung. Die räumliche Gliederung in einzelne Wohneinheiten bzw. Einzel- und Mehrbettzimmer ist prinzipiell als positiv zu sehen. Allerdings bergen die Zimmergrößen und mangelnden Rückzugsräume sowie deren Nutzungsmöglichkeiten erhöhtes Konfliktpotential. Aufenthaltsräume, die zugleich als Speisesaal genutzt werden sowie nach Möglichkeit vorhandene Frei- und Gartenflächen, sind nicht als optimale Räumlichkeiten einer kindgerechten Freizeitgestaltung und ausreichenden Privatsphäre zu sehen, weshalb auf die damit verbundene Problematik hinzuweisen ist, dass sich Kinder infolgedessen an anderen, möglicherweise Kindeswohl abträglichen, Plätzen aufhalten.

Die, in der Anlage unter I.B 2.2., angeführte Leistungserbringung ist als gelungene Maßnahme zur Heranführung Jugendlicher an ein selbständiges, selbstverantwortliches Leben zu werten. Die weiterhin erforderliche Unterstützung und Fürsorge scheint durch die Tages- und Nachtbetreuungen gewährleistet.



Die, in der Anlage unter I.D, erläuterte Wohnform ist ebenfalls als gelungene Maßnahme zur Heranführung an selbständiges Leben und eigenverantwortliche Alltagsbewältigung zu qualifizieren.

Abschließend ist auf die unter II.A genannte Sonderbetreuung hinzuweisen, da der in 1.1. angeführte Vorbehalt kritisch zu sehen ist. Die vorbehaltliche Gewährleistung der Sonderbetreuung entspricht zwar Art 1 iVm Art 7 BVG-Kinderrechte, allerdings ist unter dem Aspekt der zukünftigen Auswirkungen und Entwicklungen auf die Nachhaltigkeit und langfristigen wirtschaftlichen Folgen hinzuweisen. Ein möglichst frühes Unterstützungsangebot wirkt sich förderlich auf die Gesundheit und Entwicklung der Minderjährigen aus und erhöht in weiterer Folge die Chance auf eine Entwicklung zu gesunden Erwachsenen. Zudem ist auf die vergleichbare Maßnahme des St-KJHG Anlage 1 II.A.1.1. hinzuweisen, wonach therapeutische WG-Unterstützung nicht unter Vorbehalt finanzieller Ressourcen gewährt wird. Sehr zu begrüßen ist allerdings die Festlegung des Leistungsumfanges gem. II.A 2., welcher abhängig vom individuellen Bedarf des UMF zu gestalten ist.

Zu guter Letzt ist es der Kinder- und Jugendanwaltschaft ein besonderes Anliegen klarzulegen, dass aus ihrer Sicht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Übergang zur Situation "Junger volljähriger Flüchtling" weiterhin erhöhter Unterstützungsbedarf gegeben ist, und Hilfen nicht mit Erreichen des 18. Lebensjahres abgebrochen werden dürfen. Auch wenn eine adäquate, dem jungen Erwachsenen entsprechende Wohnversorgung herbeigeführt werden kann, erscheint eine Regelung zur Nachbetreuung nach der der junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung, im notwendigen Umfang beraten und unterstützt wird, wesentlich. Dies insbesondere auch deshalb, um die Wirksamkeit der bereits erbrachten Leistungen nicht zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Denise Schiffrer-Barac

Kinder- und Jugendanwältin des Landes Steiermark

